

Satzung über den Wochenmarkt der Stadt Griesheim

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Griesheim hat in ihrer Sitzung am 24.03.1994 diese Satzung über den Wochenmarkt der Stadt Griesheim beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342), §§ 67 und 69 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBI. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2002 (BGBI. I S. 3970), §§ 1 bis 5a und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434)

und die durch Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 18.04. 2001 (Euro-Einführung) und vom 01.04.2004 (2. Änderung) und vom 16.12.2009 (3. Änderung) geändert wurde.

A B S C H N I T T I

§ 1

Markttort

- (1) Der Wochenmarkt findet auf dem Gelände "Am Markt" an der Wilhelm-Leuschner-Straße / Ecke Hofmannstraße als öffentliche Einrichtung statt. Der Gemeingebrauch an dem genannten Platz ist an Markttagen soweit beschränkt, wie es für den Betrieb des Marktes nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) In dringenden Ausnahmefällen findet der Wochenmarkt auf einem von dem Magistrat bestimmten anderen Platz statt.

§ 2

Marktzeit

- (1) Der Markt findet jeweils am Dienstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und am Freitag von 12.00 bis 20.00 Uhr statt. Außerhalb der festgesetzten Marktzeit dürfen auf dem Gelände des Wochenmarktes Waren weder angeboten noch verkauft werden.
- (2) Der Magistrat kann den Markttag und die Verkaufszeiten im Einzelfall abweichend festlegen.

§ 3

Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird von Bediensteten der Stadt Griesheim -Ordnungsamt- ausgeübt. Die Marktbenutzer sind verpflichtet, den

Anordnungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.

§ 4

Zulassung zum Wochenmarkt

- (1) Für die Teilnahme am Wochenmarkt ist eine Zulassung des Magistrats erforderlich.
- (2) Ein Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Magistrat einzureichen. In dem Antrag ist das Warensortiment sowie die Größe des Marktstandes anzugeben.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Magistrat innerhalb einer Frist von einem Monat ab vollständiger Vorlage aller Unterlagen nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Die Zulassung enthält Name und Anschrift des/der Marktbeschickers/in, das Warensortiment sowie die Größe und einen Lageplan des Marktstandes.
- (5) Die Zulassung kann befristet sowie mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (6) Der Magistrat kann die Zulassung zum Wochenmarkt aus wichtigem Grund versagen.
Sie ist insbesondere zu versagen:
 - a) solange der benötigte Platz nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
 - b) wenn durch die Zulassung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet werden kann.
- (7) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn der/die Zugelassene die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Wochenmarktes gefährdet, insbesondere:
 - a) wenn er/sie mehr als zweimal vom Platz verwiesen worden ist,
 - b) wenn er/sie mehr als zweimal Vollstreckungshandlungen der Verwaltung veranlasst hat,
 - c) wenn er/sie mehr als zweimal gegen allgemeine Hygienebestimmungen oder andere Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat,
 - d) wenn er/sie an ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten leidet,
- (8) Die Zulassung erlischt:
 - a) bei natürlichen Personen, wenn der/die Zugelassene stirbt oder in ein Unternehmen übertritt, für dessen Tätigkeit eine Zulassung nach dieser Satzung erforderlich ist,
 - b) bei Personenvereinigungen oder juristischen Personen, wenn sie sich auflösen oder die Rechtsfähigkeit verlieren,
 - c) wenn die aus der Zulassung sich ergebenden Benutzungsrechte länger als 2 Monate nicht ausgeübt werden,
 - d) wenn das Insolvenzverfahren eröffnet oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

§ 5**Auf- und Abbau der Marktstände**

- (1) Anfahrt und Aufbau der Stände darf frühestens 2 Stunden vor Marktbeginn beginnen und muss spätestens 1/2 Stunde nach Marktbeginn gemäß § 2 Abs. 1 beendet sein.
- (2) MarktbeschickerInnen, die später als 1/2 Stunde nach Marktbeginn eintreffen, werden an diesem Tag zum Wochenmarkt nicht mehr zugelassen.
- (3) Nach dem Aufbau muss das Gelände des Wochenmarktes, mit Ausnahme der vorschriftsmäßigen Verkaufswagen und Kühlwagen, von sämtlichen Fahrzeugen geräumt sein. Ausnahmen kann der Magistrat zulassen.
- (4) Der Abbau der Verkaufsstände sowie die Räumung und besenreine Reinigung des Marktplatzes ist von den Marktbeschickern/-innen bis spätestens 1 Stunde nach Marktschluss vorzunehmen.

§ 6**Verkaufsplätze**

- (1) Verkaufsplätze werden als Tagesplätze oder als ständige Plätze von der Marktaufsicht zugewiesen. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes besteht nicht.
- (2) Tagesplätze werden den Marktbenutzern/-innen für jeden einzelnen Markttag von der Marktaufsicht zugewiesen. Die ständigen Verkaufsplätze werden jeweils auf die Dauer eines Kalenderjahres entweder für Dienstags oder Freitags oder beide Markttag vergeben.
- (3) Ein Verkauf darf nur von den zugewiesenen Verkaufsplätzen stattfinden. Die festgesetzte Marktstandgröße darf nicht eigenmächtig überschritten werden. Der zugewiesene Platz darf von den Marktbenutzern/-innen nur zum eigenen Geschäftsbetrieb benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte oder ein Austausch von Plätzen ist unzulässig.
- (4) Jede(r) MarktbeschickerIn ist verpflichtet, während der Verkaufszeiten an seinem/ihrem Platz ein deutlich lesbares Schild mit seinem/Ihrem ausgeschriebenen Vor- und Zunamen oder seiner/ihrer Firma und seiner/ihrer Anschrift anzubringen. Alle Waren sind handelsüblich zu kennzeichnen und mit dem Verkaufspreis auszuzeichnen.

§ 7**Marktwaren**

- (1) Gegenstände des Wochenmarktes auf dem Marktplatz sind die in § 67 Abs. 1 GewO aufgeführten Waren. Andere Waren dürfen nicht ausgelegt, feilgehalten und verkauft werden.
- (2) Erweiterungen kann der Magistrat gem. § 67 Abs. 2 GewO zulassen.

§ 8 Verkauf und Lagerung

- (1) Die zum Verkauf bestimmten Waren sind bei der Beförderung, dem Aufbewahren und dem Feilhalten gegen Verunreinigungen zu schützen.
- (2) Unbeschadet der für Lebensmittel geltenden Vorschriften dürfen verfälschte, verdorbene oder gesundheitsschädliche Lebensmittel weder angeboten noch auf dem Verkaufsort aufbewahrt werden.
- (3) Lebensmittel dürfen nicht unmittelbar auf den Boden gelegt, sondern müssen mindestens 60 cm über dem Erdboden aufbewahrt oder ausgestellt werden.
- (4) Fleisch, Fleischwaren, Fisch, Molkereierzeugnisse, Brot und sonstige empfindliche Lebensmittel dürfen nur aus festen, nach drei Seiten und nach oben geschlossenen Ständen, Verkaufswagen oder aus geschlossenen Schaukästen, in denen die Waren gegen nachteilige Beeinflussung, wie Sonneneinstrahlung, Staub, Niederschlag und Fliegen etc. geschützt sind, in Verkehr gebracht werden. Die Verkaufstische sind für diese Waren, soweit sie unverpackt auf ihnen gelagert werden, so einzurichten, dass die Käufer die Waren weder berühren, noch nachteilig beeinflussen können. Tische, auf welchen Fleisch- oder Fischwaren angeboten werden, müssen den hygienischen Vorschriften über den Verkehr mit Lebensmitteln, insbesondere Fleisch und Fleischwaren, entsprechen.
- (5) Das Schlachten, Rupfen und Ausnehmen von Federvieh sowie das Abziehen und Ausnehmen von Hasen, Kaninchen oder sonstigen Schlachttieren ist auf dem Marktgelände verboten.
- (6) Das Berühren, und Betasten der Lebensmittel durch die KäuferInnen ist verboten. Die VerkäuferInnen haben auf die Einhaltung dieses Verbots zu achten. Durch sichtbare Tafeln ist hierauf hinzuweisen.

§ 9 Sauberkeit auf dem Marktgelände

- (1) Jede vermeidbare Verunreinigung des Marktgeländes ist untersagt. Die MarktbesucherInnen sind für die Reinhaltung ihrer Stände, und der ihnen zugewiesenen Standplätze, einschließlich der daran gelegenen Gehwege und Durchgänge verantwortlich. Sie sind verpflichtet, alle angefallenen Abfälle nach Beendigung des Wochenmarktes zu beseitigen und gehalten, dieser Reinigungspflicht auch weitgehend während der Marktzeit nachzukommen.
- (2) Bei Verkaufs- oder Kühlwagen, die auf dem Marktgelände abgestellt sind, ist dafür Vorsorge zu treffen, dass kein auslaufendes Öl oder sonstige Flüssigkeiten den Platz verunreinigen.

§ 10 Marktfrieden

- (1) Jede Störung des Marktfriedens sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Wochenmarkt ist untersagt.
- (2) Auf dem Wochenmarkt ist ferner verboten:
 - a) Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhertragen anzubieten,
 - b) Betteln und Hausieren,
 - c) sperrige Fahrzeuge mitzuführen oder abzustellen,
 - d) jegliche anderweitige Sondernutzungen (wie z.B. Informationsstände, Anschlag von Plakaten, Verteilung von Flugblättern) des Marktgeländes.

§ 11 Haftung

Das Betreten des Marktgeländes erfolgt auf eigene Gefahr. Die MarktbesucherInnen haben die zur Sicherung und zum Schutze ihrer Sachen erforderlichen Maßnahmen selbst zu treffen. Die Stadt haftet nur für Schäden, die durch ihre Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden.

§ 12 Ausschluss vom Marktverkehr

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung kann der/die MarktbesucherIn für die Dauer des Markttages, bei wiederholten oder besonders schweren Zuwiderhandlungen für eine befristete Zeit oder auf Dauer vom Markt ausgeschlossen werden, wenn es zur Aufrechterhaltung der Marktordnung, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung, geboten ist.

A B S C H N I T T I I

§ 13 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Wochenmarktes werden Gebühren gemäß den Vorschriften dieses Abschnittes erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zuweisung eines Standplatzes.

§ 14 Gebührensschuldner

- (1) GebührensschuldnerIn ist der-/diejenige, dem/der die Zulassung für den Standplatz erteilt wird.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als GesamtschuldnerInnen.

§ 15 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden als Tages- oder Jahresgebühren erhoben.
- (2) Für die Berechnung der Gebühren ist die Frontmeterlänge des Verkaufsstandes maßgebend. Jeder, auch nur teilweise in Anspruch genommene laufende Meter, ist voll zu berechnen.
- (3) Die Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung begründen keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühr.
- (4) Für die Zuweisung eines Verkaufsplatzes werden je laufenden Frontmeter Verkaufsfläche folgende Gebühren erhoben:
 - a) Tagesplatz 1,50 €
 - b) Jahresplatz (ein Markttag pro Woche) 31,00 €

§ 16 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren für einen Tagesplatz sind sofort nach der Platzzuweisung fällig und an die Marktaufsicht zu zahlen.
- (2) Die Gebühren für einen Jahresplatz sind jeweils am 1.2. eines Jahres fällig und an die Marktaufsicht zu zahlen. In besonderen Ausnahmefällen kann jeweils die Hälfte der Gebühr am 1.2. und am 1.8. eines Jahres oder jeweils ein Viertel der Gebühr am 1.2., 1.5., 1.8. und 1.11. eines Jahres an die Marktaufsicht gezahlt werden.
- (3) Die Zahlung jeglicher Standplatzgelder an die Marktaufsicht erfolgt gegen Aushändigung eines Zahlungsbeleges.

§ 17 Zahlungsverzug

- (1) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- (2) MarktbeschickerInnen, die mit der Zahlung der Marktstandgelder im Rückstand sind, können vom Wochenmarkt ausgeschlossen werden.

A B S C H N I T T I I I**§ 18
Ordnungswidrigkeiten**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung können mit Geldbuße geahndet werden, soweit nicht die Zuwiderhandlung nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

**§ 19
Inkrafttreten und Außerkrafttreten bisheriger Vorschriften**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.1994 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wochenmarktordnung der Stadt Griesheim vom 25.07.1988 außer Kraft.

Griesheim, 24.03.1994

gez. Leber

Leber
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Satzung über den Wochenmarkt der Stadt Griesheim (Euro-Einführungssatzung) vom 19. Oktober 2001, beschlossen am 18. Oktober 2001, in Kraft ab 01.01.2002

2. Änderungssatzung zur Satzung über den Wochenmarkt der Stadt Griesheim vom 02.04.1994, beschlossen am 01.04.2004, in Kraft ab 04.04.2004

3. Änderungssatzung zur Satzung über den Wochenmarkt der Stadt Griesheim vom 17.12.2009, beschlossen am 16.12.2009, in Kraft ab 01.01.2010